

die Form einer Besichtigung aufweist, wie etwa die Feststellung einer Körper-tätowierung.

Die körperliche Untersuchung des *Beschuldigten* — einschließlich der Entnahme von Blutproben — darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind (§ 44 Abs. 1 StPO). Hierbei kann es sich — im Unterschied zu den später behandelten Fällen des § 44 Abs. 2 StPO — um beliebige für das Verfahren bedeutsame Tatsachen handeln.

Voraussetzung ist, daß die im einzelnen vorgenommene Untersuchungsmaßnahme in der Sache *notwendig* ist. Es müssen Umstände vorhanden sein, die darauf schließen lassen, daß mit ihr für das Verfahren bedeutsame Tatsachen festgestellt werden können. Beispielsweise wäre nicht zulässig, Beschuldigten Blutproben zu entnehmen, obwohl offensichtlich ist, daß eine derartige Maßnahme für die Aufklärung keinerlei Nutzen erbringen kann.

Wird der entblößte Körper eines Menschen untersucht oder besichtigt, dürfen außer dem Arzt oder sonstigem medizinischem Personal keine Personen des anderen Geschlechts mit zugegen sein. Bei der körperlichen Untersuchung dürfen keine Handlungen vorgenommen werden, die die Gesundheit des zu Untersuchenden gefährden, mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder die Würde des Menschen verletzen.

Im Unterschied zu Beschuldigten dürfen *andere Personen* ohne ihre Einwilligung nur dann untersucht werden, wenn festgestellt werden muß, ob am Körper — von *Zeugen* oder *Geschädigten* — eine Spur oder Folge einer Straftat vorhanden ist (§44 Abs. 2 StPO). Beispielsweise wenn die Art und Schwere der erlittenen körperlichen Verletzungen, das mögliche Vorhandensein von Blut-, Sperma- oder Speichelflecken des Täters am Körper des Geschädigten oder der Eintritt einer Geschlechtskrankheit oder Schwangerschaft als mögliche Folge eines Sexualdelikts ermittelt werden müssen. Erklärt sich ein Zeuge oder Geschädigter einverstanden, kann er auch zu anderen als den in § 44 Abs. 2 StPO benannten Zwecken körperlich untersucht werden; wenn es beispielsweise den Grad der Seh- oder Hörminderung oder der alkoholischen Beeinflussung eines wichtigen Zeugen festzustellen gilt und dieser seine Zustimmung gibt.

Die Anordnung der körperlichen Untersuchung steht im Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt und — bei Gefahr im Verzüge — auch dem Untersuchungsorgan zu (§ 44 Abs. 3 StPO).

Über die körperliche Untersuchung und die bei ihr gemachten Wahrnehmungen und Feststellungen muß — wie bei jeder beweiserheblichen Untersuchungshandlung — ein Protokoll aufgenommen werden. Haben Ärzte an der Untersuchung mitgewirkt, ist das Protokoll auch von ihnen zu unterzeichnen.

In einer Reihe von Fällen ist die körperliche Untersuchung mit nachfolgenden Expertisen durch Sachverständige verbunden. In diesen Fällen muß außer dem Protokoll ein Sachverständigengutachten angefertigt und ein diesbezüglicher Vermerk in das Protokoll aufgenommen werden.